# Satzung der

# Stiftung für Hamelner Bürger

## Präambel

Die Stadt Hameln hat entsprechend des Beschlusses des Rates vom 06 07 2005 unter Auflösung und Heranziehung des Vermögens der Krieger-Gedächtnis-Stiftung die Stiftung für Hamelner Bürger errichtet

Die Stadt Hameln verbindet damit das Ziel ein lebenswertes Gemeinwesen insbesondere das Zusammengehörigkeitsgefühl von Menschen aller Altersstufen in unserer Stadt zu fördern Die Stiftung strebt an alteren Menschen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung zu ermutigen und Familien zu fördern

## § 1

## Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung für Hamelner Bürger

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung im Sinne des § 135 Abs 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und wird von der Stadt Hameln im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten Die Stiftung hat ihren Sitz in Hameln Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

## Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit auf dem Gebiet der Jugend- Familien- und Altenhilfe Gefördert werden Projekte für sozial benachteiligte Einwohner im Bereich der Stadt Hameln und solche Projekte die im sozialen Interesse liegen

(2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch die Verwirklichung eigener Projekte und solcher der Einrichtungen und Verbände, die sich in der Stadt Hameln der Jugend- Familien- und Altenhilfe oder der Betreuung sozial Benachteiligter widmen (Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs 1 Abgabenordnung (AO)) Daneben ist auch eine Einzelförderung besonders hilfsbedürftiger Personen möglich

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Sie darf niemanden durch Ausgaben die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

(5) Uber freie Rucklagen entscheidet das Kuratorium In die freie Rucklage eingestellte Betrage werden dem Grundstockvermogen (vgl § 3 Abs 1 Stiftungssatzung) zugefuhrt

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewahrung von Stiftungsleistung Empfanger von Stiftungsleistungen sollen uber deren Verwendung Rechenschaft ablegen

## § 3

## Grundstockvermogen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Grundstockvermogen besteht aus der im Stiftungsgeschaft genannten Erstausstattung und betragt seitdem unverandert 170 701 54 €

(2) Das Grundstockvermogen ist in seinem nominalen Wert uneingeschrankt zu erhalten und sowohl sicher als auch ertragreich anzulegen

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen ist hierzu aber nicht verpflichtet Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermogen zu Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt entscheidet daruber das Kuratorium nach pflichtgemaßem Ermessen Spenden sind gemaß Verwendungshinweis des Spenders im Sinne dieser Satzung einzusetzen Erbschaften und Vermachtnisse gelten grundsatzlich als Zustiftung

## § 4

## Stiftungsorgane

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich und unentgeltlich tatig

## § 5

## Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen

1 aus dem/der Sozialdezernent/in der Stadt Hameln oder einem von ihm/ihr benannten Vertreter/in der nicht unter die Ziffer 2 bis 6 fallt
2 dem/der Vorsitzenden des Ausschusses fur Familie Kindertagesstatten Schulen und Sport der Stadt Hameln
3 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses fur Familie Kindertagesstatten Schulen und Sport der Stadt Hameln
4 zwei Vertretern/innen des Seniorenrates der Stadt Hameln,
5 einem/r Vertreter/in der nicht kommunalen Jugendarbeit
6 einem/r Vertreter/in des Beirats fur Menschen mit Behinderungen,
7 einem/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbande

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist mit 5 Jahren deckungsgleich mit der Wahlperiode der Kommunen Wiederberufungen sind moglich

(3) Das Kuratorium wahlt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von 5 Jahren

## § 6

## Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist fur alle Angelegenheiten der Stiftung zustandig Es hat insbesondere folgende Aufgaben

1 Beschlussfassung uber die Verwendung der Stiftungsertrage im Rahmen des Stiftungszweckes unter Berucksichtigung der Regelung der Geschaftsordnung
2 Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsfuhrung
3 Entgegennahme der Jahresrechnung
4 Beschlussfassung uber Satzungsanderungen Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung (vgl § 8)

(2) Das Verfahren richtet sich nach der jeweils gultigen Geschaftsordnung die sich das Kuratorium gibt Diese ist Bestandteil dieser Satzung

(3) Das Kuratorium ist beschlussfahig wenn nach ordnungsgemaßer Ladung mindestens funf Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin anwesend sind Ladungsfehler gelten als geheilt wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag

(5) Wenn der/die Vorsitzende ein schriftliches Abstimmungsverfahren einleitet und kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht konnen Beschlusse auch im Umlaufverfahren gefasst werden Im digitalen Verfahren gilt eine Außerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung

(6) Beschlusse die eine Anderung des Stiftungszwecks oder die Auflosung der Stiftung betreffen konnen nur auf Sitzungen gefasst werden

## § 7

## Treuhandverwaltung

(1) Die Abteilung Finanzen der Stadt Hameln ist als Geschaftsstelle u a federfuhrend fur die Verwaltung des Stiftungsvermogens die Abwicklung der Fordermaßnahmen und die Konkretisierung und Fortschreibung des Stiftungszweckes tatig

(2) Die Stadt Hameln legt dem Kuratorium auf den 31 12 eines jeden Jahres die vom Rat der Stadt Hameln beschlossene Jahresrechnung fur die Stiftung fur Hamelner Burger vor

## § 8

## Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Das Kuratorium der Stiftung kann die Änderung dieser Satzung, über die Aufhebung der Stiftung oder über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nur mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen empfehlen.

(2) Die Zuständigkeit des Rates und der Kommunalaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Hameln, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

## § 9

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Kuratorium in Kraft.

Hameln, den 08.09.2025

Claudio Griese
Oberbürgermeister